

Beschaffung von, fernmelde- und informationstechnischen Anlagen einschließlich Einrichtung und Ausstattung von Feuerwehreinsatzzentralen außerhalb von Bau-maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 der Richtlinie

1 Gegenstand und Höhe der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen

1.1 Die Beschaffung von fernmelde- und informationstechnischen Anlagen einschließlich Einrichtung und Ausstattung von Feuerwehreinsatzzentralen ist nur zuwendungsfähig, wenn die Geräte und Anlagen den Funktechnischen und funkbetrieblichen Richtlinien für die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Thüringen oder anderen einschlägigen Normen bzw. anerkannten Regeln der Technik entsprechen und, sofern gefordert, von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zugelassen sind.

1.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für:

- die Beschaffung und Installation von elektronischen Sirenen einschließlich Steuersystemeinheiten und Funkansteuerung mit den in dieser Anlage aufgeführten Festbeträgen. Übersteigt der Festbetrag 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, erfolgt eine anteilige Reduzierung.
- die Einrichtung von Feuerwehreinsatzzentralen nach ThürFwOrgVO für die nichtpolizeilichen BOS mit Ausnahme von ortsfesten Funkanlagen (luftgebunden) mit einem Festbetrag von 15.000 Euro. Übersteigt der Festbetrag 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, erfolgt eine anteilige Reduzierung.

2 Besondere Regelung

Elektronische Führungs- und Einsatzhilfen müssen, soweit gefordert, den Technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) entsprechen.

3 Verfahren/Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag (Vordruck, Anlage 6) sind die dort aufgeführten und die nachfolgenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

3.1 Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde u. a. zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie fachtechnische Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe insbesondere zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme.

3.2 Vorlage eines Beschallungsplans / Schallausbreitungsanalyse

Festbeträge für elektronische Sirenen einschließlich Steuersystemeinheiten und Funkwirkempfängern

Bezeichnung	Festbetrag in Euro
Elektronische Sirene 600 W mit Steuersystemeinheit	1.300,00
Elektronische Sirene 1200 W mit Steuersystemeinheit	2.500,00
Elektronische Sirene 1800 W mit Steuersystemeinheit	5.200,00
Elektronische Sirene 2400 W mit Steuersystemeinheit	6.500,00
Funkwirkempfänger (mit TETRA-Modul)	400,00